

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 25, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 15. Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 6. Landtag des Landes Brandenburg am 14. September 2014 im Wahlkreis 35 – kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) **S. 134**
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 135**
3. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 136**
4. Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“ **S. 143**
5. Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) **S. 143**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 3. Sitzung am 18.09.2014 und der Fortführung der Sitzung am 23.09.2014 **S. 147**
7. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2012 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe **S. 152**
8. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 153**
9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) **S. 153**
10. 1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) – Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 23.09.2014 **S. 154**
11. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 155**
12. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes, „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ **S. 155**
13. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 29.09.2014 **S. 156**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH

Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

**über das endgültige Ergebnis der Wahl zum
6. Landtag des Landes Brandenburg am 14. September 2014
im Wahlkreis 35 – kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlausschuss hat auf Grund von § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlg) in seiner Sitzung am 17. September 2014 folgendes Ergebnis der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 im Wahlkreis 35 festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 48.117
Zahl der Wähler: 22.245

Zahl der gültigen Erststimmen: 21.861
Zahl der ungültigen Erststimmen: 384

Zahl der gültigen Zweitstimmen: 21.888
Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 357

Die einzelnen Bewerber für den Wahlkreis 35 erhielten nachfolgende gültige Erststimmen:

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagträgers	Erstimmen
Wolfgang Pohl	SPD	4.105
René Wilke	DIE LINKE	6.786
Michael Möckel	CDU	4.366
Wolfgang Mücke	FDP	262
Sahra Damus	GRÜNE/B 90	945
Frank Maar	NPD	441
Jörg Pohl	BVB/FREIE WÄHLER	208
Dr. Hartmut Händschke	AfD	4.222
Martin Hampel	PIRATEN	220
Eckhard Gambke	Einzelbewerber	153
Sandro Jahn	Die PARTEI	153

Die einzelnen Landeslisten erhielten im Wahlkreis 35 nachfolgende gültige Zweitstimmen:

Landesliste Name des Wahlvorschlagträgers	Kurzbezeichnung	Zweit- stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	5.411
DIE LINKE	DIE LINKE	5.442
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	4.251
Freie Demokratische Partei	FDP	242
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	1.160
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	473
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler	BVB/FREIE WÄHLER	224
DIE REPUBLIKANER	REP	35
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	51

Alternative für Deutschland	AfD	4.307
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	292

Nach § 2 BbgLWahlg ist der Bewerber im Wahlkreis gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass Herr René Wilke mit 6.786 Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat und somit gewählt ist.

Frankfurt (Oder), den 17. September 2014

Beckmann
Kreiswahlleiter

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenanfall von Verletzten.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztspauschale) pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer

erhoben (Wegegebühr). Erstreckt sich der Einsatz auf mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr für die Inanspruchnahme des Einsatzfahrzeuges und die Wegegebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

• Krankentransportwagen (KTW)	294,60 €
• Rettungswagen (RTW)	456,90 €
• Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	298,90 €
• Notarztspauschale	285,00 €
• Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,64 €

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
 - b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation;
 - c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
 - d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 7 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17. September 2013 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 24 Nr. 9, vom 02. Oktober 2013) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.10.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Gebührensatzung**für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

„Aufgrund der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), i.V.m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 25), §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 18.09.2014 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.
- (7) Bei der privater Kleinanlieferung mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage

Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen der Abfälle.

- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	25,37 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	33,83 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	50,74 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	101,48 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	152,22 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	465,12 Euro/Jahr.

- (2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,45 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,68 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,05 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,47 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,82 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	6,86 Euro

- (3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,15 Euro/kg.
- (4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,16 Euro/kg.
- (5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für
- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 21,61 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 45,40 Euro/Entleerung
- erhoben.

- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 64,54 Euro/Monat, für die Transportgebühr 45,53 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,15 Euro/kg.

- (7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,76 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,80 Euro/Jahr.

- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2015 folgende Abfallgebühren: (siehe Seite 138)

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro /m ³
010410	Staubende und pulverige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und chemischen Weiterverarbeitungen von nichtmetallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	109,48	16,42
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75

Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro /m ³
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	109,48	21,90
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlenstofffrei	Bitumengemische, Kohlen-teer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	

Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro /m ³
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	148,75	37,19
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehrschutt	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Spermmüll	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19

(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt bis 2 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

- (10) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,54 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigter i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.
- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld

mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (2) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (6) In den Fällen der §§ 1 Abs. 7 und 2 Abs. 9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg

Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen je 10 Personen 100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs. 8 in Euro/m³.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.11.2013 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.10.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“**

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 23.09.2014 folgende erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

In § 1 der Betriebssatzung wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Absatz 1

Der Sportkomplex in der Stendaler Straße 26, der Schießstand an der Eisenhüttenstädter Chaussee, die Sportinternate Kieler Straße 10, Finkensteig 13-15 und Stralsunder Straße 1-3 sowie die Gebäude Sportschule, Turnhallen Nord und Süd einschließlich des Lehrschwimmbekens und das Mensa-/Freizeitgebäude in der Kieler Straße 10 werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

In § 5 der Betriebssatzung wird Absatz 3 um Nummer 11 bis 13 ergänzt:

11. Vergaben nach VOB bis zu einem Betrag von 150,0 T€,
12. Vergaben nach VOL bis zu einem Betrag von 20,0 T€,
13. die Erteilung von Aufträgen nach VOF bis zu einem Betrag von 15,0 T€, soweit diese Aufträge bei Erreichung des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der VOF fallen.

§ 3

In § 8 der Betriebssatzung wird Absatz 3 um nachfolgenden Satz ergänzt:

Des Weiteren bedürfen nachfolgende Sachverhalte der Zustimmung des Werksausschusses:

- Vergaben nach VOB über 150,0 T€ bis zu einem Betrag von 300,0 T€,
- Vergaben nach VOL über 20,0 T€ bis zu einem Betrag von 40,0 T€,
- die Erteilung von Aufträgen nach VOF über 15,0 T€ bis zu einem Betrag von 50,0 T€, soweit diese Aufträge bei Erreichung des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der VOF fallen.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.10.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

**über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten finanzielle Zuwendungen zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen.
- (2) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern zu Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – Runderlass 03/2013 – und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- (1) Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €.
- (2) Fraktionen erhalten je Mitglied jährlich 600,00 €.
- (3) Die anzurechnende Mitgliederzahl wird dabei jeweils nach der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion zum jeweiligen Auszahlungstag gemäß Abs. 4 bestimmt.
- (4) Die Auszahlung des Betrages erfolgt in Teilbeträgen anteilmäßig jeweils bis zum 3. Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion.

Eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Fraktion innerhalb eines Quartals wird bei der jeweils nächsten Auszahlung ausgeglichen.

- (5) Der Anspruch auf die im Absatz 1 genannten Mittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen der alten Stadtverordnetenversammlung mit der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der Auflösung der Fraktion.

Die Höhe der Mittel errechnet sich als Anteil von dem in Abs. 1 genannten Betrag nach dem Verhältnis des Jahreszeitraumes zu dem Zeitraum, für den ein Anspruch besteht.

§ 3 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen.
- (2) Die Fraktion hat insbesondere über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher in einfacher Form zu führen und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
- (3) Anordnungsberechtigte der Fraktionen sind der jeweilige Fraktionsvorsitzende und dessen Stellvertreter oder ein von der Fraktion durch Beschluss beauftragtes Fraktionsmitglied.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils durch Originalbelege nachzuweisen.
- (5) Verträge, die die Fraktionen verpflichten, sind schriftlich zu schließen.

- (6) Zum Ende der Wahlperiode sind Bücher und Belege (Abrechnungen und Nachweise) an den Oberbürgermeister zur Archivierung zu übergeben, sofern die Unterlagen nicht bereits im Zuge der jährlichen Abrechnungen zur Verfügung gestellt worden sind.
- (7) Soweit in den vorgenannten Absätzen keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, ist die Fraktionskasse nach den Grundsätzen über das kommunale Kassenrecht zu führen.

§ 4 Zweckbindung von Fraktionsmitteln

- (1) Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden. Sie dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die die Fraktion zur Erleichterung der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahrnehmung der Rechte der Fraktionsmitglieder erfüllt. Hierzu zählen:
- a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur wenn den Fraktionen nicht von der Verwaltung Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und für dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktions Sitzungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kommen nicht nur Räume in den Dienstgebäuden der Verwaltung, sondern auch in öffentlichen Einrichtungen der Gebietskörperschaft (z.B. Schulen) in Betracht.
- b) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Büromöbel, Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Papier etc.)
- c) Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften.
- d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und keine unzulässige Parteienfinanzierung vorliegt.
- e) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen). Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird die Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes bemessen.
- f) Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, sofern eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
- g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.
- h) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten.
- i) Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern, sofern dies mit Blick auf die Größe der Gebietskörperschaft und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben oder ggf. unter Berücksichtigung gemeindespezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist.

- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln insbesondere für:
- a) Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktions Sitzungen am Ort der Stadtverordnetenversammlung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen.
- b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
- c) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) und allgemeinen Bildungsreisen.
- d) Durchführung von geselligen Veranstaltungen
- e) Spenden

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel (Muster Anlage 1) und das nach Absatz 6 geführte Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) sind nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (2) In dem Verwendungsnachweis sind die Bürokosten, Reisekosten, Kosten für Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Fraktionsmitglieder und Beschäftigungskosten von Fraktionsmitarbeitern als wesentliche Ausgaben darzustellen.
- (3) Neben dem Nachweis ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die zulässigen Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.
- (4) Nicht verausgabte Fraktionsmittel sind vorbehaltlich von Abs. 5 zum Jahresende, am Ende der Wahlperiode und bei Auflösung der Fraktion an den Haushalt zurückzuführen.
- Abweichend von Abs. 1 hat die Abrechnung und die Rückerstattung von noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mitteln in den Fällen, in denen eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten ist oder eine Fraktionsauflösung stattgefunden hat, innerhalb von 3 Monaten nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung oder nach dem Auflösungszeitpunkt zu erfolgen.
- (5) In den Verwendungsnachweisen ist für den Fall, dass nichtverbraachte Mittel zulässigerweise ins Folgejahr übertragen werden sollen, der künftige konkrete Verwendungszweck anzugeben und sind die Haushaltsmittel entsprechend zu verwenden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Entfällt der Zweck oder werden die Mittel nicht für diesen Zweck benötigt, sind die Gelder an den Haushalt zurückzuführen.
- (6) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Ausstattungsgegenstände und höherwertige Arbeitsmittel ab einer Wertgröße von 800,00 € Netto sind fortlaufend über die Dauer einer Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) zu erfassen. Nach Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Oberbürgermeister über die Rücknahme der beschafften Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel. Verzichtet der Oberbürgermeister auf Antrag der Fraktion auf eine Rückgabe, so können diese auf die neue Fraktion übertragen werden.
- Ist eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten oder löst sich eine Fraktion während der Wahlperiode auf, so sind die Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel an die Verwaltung zurückzuführen.

§ 6 Kontrolle der Verwendung der Fraktionsmittel

- (1) Die Nachweise unterliegen der örtlichen Prüfung durch den Oberbürgermeister und der überörtlichen Prüfung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2, BbgKVerf.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die bestimmungsgemäße Verwendung und die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für eine künftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vom 03.03.2011 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.10.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verwendungsnachweis

Anlage 2: Bestandsverzeichnis (siehe Seite 146)

Anlage 1

Zur Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Verwendungsnachweis

über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel gemäß § 4 der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Fraktion:

Zeitraum: 01.01.201__ bis 31.12.201__

Zuschuss 201__ :

Übertrag aus Vorjahr:

Mittelbereitstellung 201__ insgesamt:

Bürokosten	€
Reisekosten	€
Kosten für Fachliteratur	€
Öffentlichkeitsarbeit	
Fortbildung der Fraktionsmitglieder	€
Beschäftigungskosten von Fraktionsmitarbeitern	€
Sonstiges	
GESAMT	€
Rest (nicht verbrauchte Mittel)	€

Mittelbereitstellung 201__ gesamt	€
Mittelverwendung 201__ gesamt	€
nicht verbrauchte Mittel	€
davon Übertragung in das Folgejahr beantragt	€

Verwendung:

Rückzahlung Restbetrag in Höhe von	€
------------------------------------	---

Die Originalbelege über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontoauszüge sind dem Verwendungsnachweis beigelegt.

Ich versichere, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.

Datum:

Unterschrift:
(Vorsitzende/r der Fraktion)

Frankfurt (Oder), 02.10.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 3. Sitzung am 18.09.2014 und der Fortführung der Sitzung am 23.09.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Lindenplatz – Rosengarten, Straßeneinstufung

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2014 eine Einzelsatzung für die Erhebung der Ausbaubeiträge der Anlieger der Straße Lindenplatz in Rosengarten zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Vorlage ist nach Aspekten der Verteilungsregelung der Straßenbaubeitragssatzung zu erarbeiten.
3. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Straße Lindenplatz vom 06.12.2013, 20.02.2014 und vom 27.03.2014 werden aufgehoben.

Kliestow, Straßeneinstufung

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2014 eine Einzelsatzung für die Erhebung der Ausbaubeiträge der Anlieger der Lebuser Straße, anteilig Kreisel Kliestow, und der Berliner Chaussee/B5 zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Vorlage ist nach Aspekten der Verteilungsregelung der Straßenbaubeitragssatzung zu erarbeiten. Die Anliegerbeiträge sind mit 10% zu bemessen.

Stelle der/des Integrationsbeauftragten unverzüglich ausschreiben und wiederbesetzen

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Stelle der/des Integrationsbeauftragten unverzüglich neu ausgeschrieben und wiederbesetzt werden kann und das Wiederbesetzungsverfahren so schnell wie möglich in Gang zu setzen. Vor der Ausschreibung legt der Oberbürgermeister dem Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales (BSGG) die Stellenausschreibung zur Beratung vor.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister dringlich, bis zur Wiederbesetzung der Stelle der/des Integrationsbeauftragten unverzüglich eine/n kommissarische/n Ansprechpartnerin einzusetzen. Aufgabe dieser Person sollte es bis zur Wiederbesetzung der Stelle der/des Integrationsbeauftragten im Wesentlichen sein, sich im Rahmen der Arbeit der Stadtverwaltung um die Integration und die Belange von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen zu kümmern.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen neuen Integrationsbeirat wählen zu lassen und die Organisation hierfür einzuleiten.

Ansiedlung des Gemeinsamen Technischen Sekretariats (GTS) in den Räumlichkeiten des Bolfrashauses

1. Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) befürwortet ausdrücklich die Ansiedlung des gemeinsamen technischen Sekretariats (GTS) in den Räumlichkeiten des Bolfrashauses. Die städtebauliche, stadtpolitische und symbolische Bedeutung des Gebäudes, die zentrale Lage, die zukünftige Nutzung als Zentrum für deutsch-polnische Zusammenarbeit u.a. mit dem Deutsch-Polnischen Tourismusverein sprechen für diesen Standort.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft bzw. der ARLE - ein neues Angebot zu unterbreiten.

Wahleinsprüche zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

1. Die gegen die Wahl am 25. Mai 2014 zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) und zum Ortsbeirat des Ortsteiles Kliestow von Frankfurt (Oder) mit Wahleinsprüchen unter dem 19. und 20. Juni 2014 erhobenen Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
2. Das mit den Wahleinsprüchen unter dem 19. und 20. Juni 2014 verfolgte Begehren zur Feststellung der Inkompatibilität des Herrn Wolfgang Welenga für die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) und im Ortsbeirat des Ortsteiles Kliestow von Frankfurt (Oder) wird als unbegründet zurückgewiesen.

Übertragung der Gebäude der Sportschule einschließlich der Turnhallen und des Lehrschwimmbeckens sowie der dazugehörigen Grundstücke an den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Gebäude und dazugehörigen Grundstücke der Sportschule sowie der angrenzenden Turnhallen einschließlich des Lehrschwimmbeckens in der Kieler Straße 10 werden ab dem 01.01.2015 zur Bewirtschaftung an den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) übertragen.

Haushalt 2014 ff. – zusätzliche Maßnahme Sanierung des Rathauses, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Aufnahme der Investitionsmaßnahme „Sanierung Rathaus, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)“ in den Haushaltsplan 2014 ff.

Berufung von sachkundigen Einwohnern gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

Gerald Buchwalder (DIE LINKE.)	Steven Schaary (AfD)
Thomas Klähn (DIE LINKE.)	Andreas Suchanow (AfD)
Frank Hühner (DIE LINKE.)	Claudia Suchanow (AfD)
Wolfgang Behrens (CDU)	Monika Blankenfeld (B 90/GRÜNE)
Stefan Paeck (CDU)	Peter Hauptmann (B 90/GRÜNE)
Olaf Jenner (BB)	Angelika Meier (Piraten)
Siegrid Albeshausen (SPD)	Alexander Unger (FDP)
Stefan Kunigam (SPD)	Rainer Streese (BI Stadtumbau)
Raimund Schrei (SPD)	Uwe Gracke (BI Stadtumbau)

Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Ronny Diering (DIE LINKE.)	Gerhard Heyder (AfD)
Norbert Leitzke (DIE LINKE.)	Meinhard Gutowski (AfD)
Frank Heck (DIE LINKE.)	André Händschke (AfD)
Regina Wange-Brabandt (CDU)	Gerald Heldt (BI-StE)
Christian Matuschowitz (CDU)	Ingrid Thiele (BI-StE)
Ludwig Patzelt (CDU)	Torsten Wroblewski (B 90/GRÜNE)
Dr. Michael Anders (SPD)	Rolf Offermann (FDP)
Christiane Donath (SPD)	Stefan Hellmer (BI Stadtumbau)
Martina Wolter (SPD)	Silvia Fröhlich (BI Stadtumbau)Dr.
Klaus Karafiat (Stadtsportbund)	

Kulturausschuss

Jacqueline Bellin (DIE LINKE.)	Rolf Winkler (AfD)
Carmen Winter (DIE LINKE.)	Henning E. Krüger (AfD)
Christiana Rothe (DIE LINKE.)	Regina Bequet Calderón (AfD)
Ralf Beckmann (CDU)	Sebastian Bretag (Piraten)
_____ (CDU)	Martin Hampel (Piraten)
Moana Engelke (BB)	Michael Kurzwelly (B 90/GRÜNE)
Dorothea Schiefer (SPD)	Christian Seibert (FDP)
Lothar Schneider (SPD)	Anke Borkenhagen
Prof. Dr. Brigitte Rieger-Jähner (SPD)	(BI Stadtumbau)
	Sebastian Borkenhagen
	(BI Stadtumbau)

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2014 sowie seine Anlagen. Nach Erteilung der Genehmigung wird das Haushaltssicherungskonzept gemeinsam mit der Haushaltssatzung 2014 im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2014 der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem Haushaltsplan sowie seiner Bestandteile und Anlagen.

Die Haushaltssatzung 2014 der Stadt Frankfurt (Oder) enthält genehmigungspflichtige Teile und ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2014 der Stadt Frankfurt (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Zusatzantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt

1. ... mit der Aufstellung des Haushaltes 2015 ff. zur Feststellung desselben bis zum 23.12.2014. Ziel ist, eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bis März 2015 zu ermöglichen.
2. ... mit der Vorbereitung und Durchführung einer Schulung der Stadtverordneten zum Themenfeld „Kommunales Haushaltsrecht, – Doppik in der Verwaltung“ – in zwei Schulungseinheiten bis zum 23.12.2014.

Besetzung der Stelle „Pressesprecher/in“ im Bereich des Oberbürgermeisters mit Herrn Martin Lebrez

Jahresabschlussprüfung 2014 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) – Auswahl des Wirtschaftsprüfungunternehmens

Positionierung der Stadtverordnetenversammlung zu Personalangelegenheiten

Weiterführende Sitzung am 23.09.2014

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2013 bis 31. Dez. 2013 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 127.942,46 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2013 bis 31. Dez. 2013 die Entlastung.

Änderungen in der Anlage 3 des Beschlusses der Vorlage 14/SVV/1976 – zusätzliche Mittel für die Bauunterhaltung an Schulen in Frankfurt (Oder)

Im Rahmen der laufenden Baumaßnahme „Inklusion“ werden zusätzlich folgende Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

1. Förderschule „Lessingschule“ für dringender Reparatur am Dach in Höhe von 50.600 €
2. Förderschule „Lessingschule“ für die Sanierung der Elektroanlage einschl. Malerarbeiten in Höhe von 69.400 €
3. Grundschule „Erich-Kästner“ für die strukturierte Verkabelung/Datennetze des gesamten Gebäudes – alle Klassenzimmer werden erschlossen – in Höhe von 80.000 €

Diese zusätzlichen Sanierungsarbeiten ergänzen die Inklusionsmaßnahmen und die thermische Sanierung mit dem Ergebnis, dass die o.g. Schulen grundlegend instandgesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Umschichtung im Ergebnishaushalt bereitgestellt. Hierzu wird der Beschluss 14/SVV/1976 „Zusätzliche Mittel für die Bauunterhaltung an Schulen in Frankfurt (Oder)“ wie folgt geändert: Der Ansatz in Höhe von 250.000 € für die Grundschule „Friedenschule“ wird korrigiert auf 50.000 € für Planungsleistungen in 2014. Die freiwerdenden Mittel in Höhe von 200.000 € werden eingesetzt für:

120.000 € Förderschule „Lessingschule“ Dachreparatur und Sanierung der Elektroanlage
80.000 € Grundschule „Erich-Kästner“ strukturierte Verkabelung/Datennetz

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 7 Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 9 des Gesellschaftsvertrages der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 7 Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	Wolfgang Neumann Sandra Seifert
CDU-Fraktion	Ulrich Junghanns Carola Leschke
SPD-Fraktion	Ingo Pohl

AfD-Fraktion Wilko Möller
 GRÜNE/BI-StE/PIRAT Alena Karaschinski

nachrichtlich: Der Oberbürgermeister ist Mitglied und hat den Vorsitz im Aufsichtsrat.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Empfehlung an die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH für die Bestimmung der 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, folgende 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu bestimmen:

DIE LINKE.	Wolfgang Neumann Sandra Seifert
CDU-Fraktion	Carola Leschke
SPD-Fraktion	Ingo Pohl
AfD-Fraktion	Frank Nickel
- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Aufsichtsrat, **Herrn Wolfgang Neumann** als Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 4 Mitglieder im Beirat der Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice GmbH (FAKS)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 und § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss folgende 4 Mitglieder im Beirat der Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	Christiana Rothe
CDU-Fraktion	Wolfgang Behrens
SPD-Fraktion	Tilo Winkler
AfD-Fraktion	Frank Nickel

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH

- Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6, § 41, § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	Sven Hornauf Jochen Schmitz
CDU-Fraktion	Stephan Rost
SPD-Fraktion	Dr. Hartmut Felgendreher
AfD-Fraktion	Reinhard Schmidt
- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Aufsichtsrat, **Herrn Sven Hornauf** als Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen.

nachrichtlich: 1 Sitz Oberbürgermeister – Wahrnehmung durch die Beigeordnete der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit, Kämmerin Dr. Claudia Possardt

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH

- Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	René Wilke Karin Muchajer
CDU-Fraktion	Wolfgang Müller
SPD-Fraktion	Arne Seemann
AfD-Fraktion	Meinhard Gutowski
- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Aufsichtsrat, **Herrn Arne Seemann** als Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen.

nachrichtlich: 1 Sitz Oberbürgermeister – Wahrnehmung durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Verkehr Markus Derling

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 6 Mitglieder im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH

- Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 6 des Gesellschaftsvertrages der Messe- und Veranstaltungs GmbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 6 Mitglieder im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	René Wilke Jaqueline Bellin
CDU-Fraktion	Dr. Christian Federlein Michael Möckel
SPD-Fraktion	Corinna Krieger
AfD-Fraktion	Michael Korth
- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Aufsichtsrat, **Herrn Dr. Christian Federlein** als Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen.

nachrichtlich: 1 Sitz Oberbürgermeister – Wahrnehmung durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Verkehr Markus Derling

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH

- Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter GmbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Technologie- und Gewerbecenter GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	Wolfgang Neumann Frank Henke
----------------------------	---------------------------------

CDU-Fraktion	Thomas Wenzke
SPD-Fraktion	Dr. Hartmut Felgendreher
AfD-Fraktion	Erhard Hellmer

2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, **Herrn Erhard Hellmer** als Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen.

nachrichtlich: 1 Sitz Oberbürgermeister – Wahrnehmung durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Verkehr Markus Derling

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 4 Mitglieder im Beirat der Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 11 der Vereinbarungen mit der Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 4 Mitglieder im Beirat der Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	Birgit Schmieder
CDU-Fraktion	Dr. Christian Federlein
SPD-Fraktion	Dr. Hartmut Felgendreher
AfD-Fraktion	Dr. Hartmut Händschke

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	Frank Heck Uwe Zitier
CDU-Fraktion	Heinz Adler
SPD-Fraktion	Burghard Donath
AfD-Fraktion	Regina Calderön

2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Aufsichtsrat, **Herrn Frank Heck** als Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen.

nachrichtlich: 1 Sitz Oberbürgermeister – Wahrnehmung durch die Leiterin der Beteiligungssteuerung Renate Labes

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der InvestorCenter Ostbrandenburg GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 des Gesellschaftsvertrages der InvestorCenter Ostbrandenburg GmbH durch offenen Wahlbeschluss folgende 5 Mitglieder im Aufsichtsrat der InvestorCenter Ostbrandenburg GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	René Wilke Eberhard Tief
CDU-Fraktion	Michael Schönherr

SPD-Fraktion	Tilo Winkler
AfD-Fraktion	Wilko Möller

nachrichtlich: Der Oberbürgermeister ist Mitglied und hat den Vorsitz im Aufsichtsrat.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder und des sachkundigen Einwohners im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) durch offenen Wahlbeschluss folgende 4 Mitglieder und 1 sachkundigen Einwohner im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Mitglieder:	Fraktion DIE LINKE. Axel Henschke
	CDU-Fraktion Enrico Jurisch
	SPD-Fraktion Arne Seemann
	AfD-Fraktion Ute Spallek

sachkundiger Einwohner: Wolfgang Heinrich (CDU)

2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Werksausschuss, **Herrn Arne Seemann** als Vorsitzenden des Werksausschusses zu wählen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 10 Mitglieder im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) folgende 10 Mitglieder im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Fraktion DIE LINKE.	Sandra Seifert Erik Rohrbach Franka Grösch
CDU-Fraktion	Michael Möckel Renate Berthold Stephan Rost
SPD-Fraktion	Monika Breunig Corinna Krieger
AfD-Fraktion	Michael Korth
GRÜNE/BI-StE/PIRAT	Steffen Kern

2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Werksausschuss, **Herrn Michael Möckel** als Vorsitzenden des Werksausschusses zu wählen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 5 Mitglieder und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Herrn Jörg Gleisenstein als Mitglied im Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Grundmandate in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung nach § 12 a der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 43 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit 12 a der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) Grundmandate in folgenden Ausschüssen:

1 Grundmandat im Kulturausschuss – Entsendung eines zusätzlichen Mitgliedes mit aktivem Teilnahmerecht durch die Fraktion FDP/BI Stadtumbau

2 Grundmandate im Rechnungsprüfungsausschuss – Entsendung eines zusätzlichen Mitgliedes mit aktivem Teilnahmerecht durch die Fraktion FDP/BI Stadtumbau und Entsendung eines zusätzlichen Mitgliedes mit aktivem Teilnahmerecht durch die Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 2 Beschäftigtenvertreter und stellvertretenden Beschäftigtenvertreter im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) folgende 2 Beschäftigtenvertreter und 2 stellvertretende Beschäftigtenvertreter im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) für die Dauer der laufenden Wahlperiode:

Beschäftigtenvertreter: Jürgen Hänsel
 Juliane Hensel

stellvertretende Beschäftigtenvertreter: Angela Grigutsch
 Ingo Kallies

Die Stadtverordnetenversammlung nahm Folgendes zur Kenntnis:

Neubildung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 1 Punkt b sowie Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder)

11. Berichterstattung zu Inklusionsmaßnahmen an Frankfurter Schulen für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung – Stand: 31.07.2014

Beteiligungsbericht 2012 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 02.10.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Wirtschaftsjahr 2012
der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe**

Der Stadtverordnetenversammlung wurde in ihrer 3. Sitzung am 23. September 2014 der Bericht für das Wirtschaftsjahr 2012 über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie der Eigenbetriebe zur Kenntnis gegeben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit

vom 20.10.2014 bis 28.10.2014

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329.

Frankfurt (Oder), 30. September 2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in der Weiterführung der Sitzung am 23.09.2014 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 127.942,46 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wurde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 die Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse (14/SVV/0050 und 14/SVV/0052) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom 20. bis 28. Oktober 2014 in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 30.09.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder)**

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 08. September 2014, eingegangen am 11. September 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung „Eisenhüttenstadt Pohlitz - Finkenheerd - Beresinchen - Frankfurt 1 und 2“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 124 und 127 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11 / 2014** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 24. September 2014

Im Auftrag
(Grunenberg)

**1. Öffentliche Sitzung
der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

Bekanntmachung

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 23.09.2014**

Die 1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 10.11.2014, 14:00 – 18:00 Uhr in 15236 Frankfurt (Oder), Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, Saal „Uckermark“, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung Regionalversammlung vom 12.05.14
6. Aktuelle Informationen der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
BE: Herr Schülke, Hauptgeschäftsführer IHK Ostbrandenburg
7. Bericht des Vorsitzenden zur 5. Amtszeit einschließlich Arbeitsbericht 2014
BE: Herr Zalenga, Vorsitzender der RPG OLS
- 7.1 Aussprache
- 7.2 Entlastung des Vorsitzenden
8. Konstituierung der Regionalversammlung für ihre 6. Amtszeit
- 8.1 Wahl der Wahlkommission
(3 Regionalräte lt. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung)
- 8.2 Wahl des Regionalvorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 8.3 Wahl des Vertreters und Stellvertreters der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für den Regionalplanungsrat der Länder Berlin und Brandenburg
9. Festlegungen zur Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses Regionalplanung und Regionalentwicklung
Wahl der Vertreter des Planungsausschusses
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2015
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree – Sachstand
BE: Herr Rietzel, Regionalplaner Regionale Planungsstelle
Frau Dr. Zink-Ehlert, seecon Ingenieure GmbH
12. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 12.1 Sachstand Überarbeitung Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
- 12.2 Sachstand Überarbeitung Umweltbericht
BE: Herr Bockemühl, Froehlich & Sporbeck GmbH und Co. KG
13. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 13.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012
- 13.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2014

13.3 Haushaltssatzung und -plan 2015

BE: Frau Lenz, Sachbearbeiterin Regionale Planungsstelle

14. Sonstiges

15. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 03.11.2014 – 10.11.2014 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus der Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo., Mi., Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 10:00 - 17:00 Uhr.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Bekanntmachung**gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2014 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2013 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de, Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 29. August 2014 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2013 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung**über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes****„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch Öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname und Wohnanschrift sowie Unterschrift an die

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Bürgerbüro
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

zu senden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 zur Niederschrift einzulegen.

Frankfurt (Oder), 22.08.2014

i.A. gez. K. Möller
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Abteilung Bürgerservice

Bekanntmachung
Liste der Fundtiere vom 29.09.2014

Funddatum	Fundtiere
10.06.2014	Staffordshire-Mischling, männlich, grau/weiß, 3 Monate <input checked="" type="checkbox"/>
28.07.2014	Boxer, weiblich, schwarz/braun/gestromt, 12 Jahre
17.08.2014	Saarlos Wolfhound, braun/schwarz, 12 Jahre

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151/17426512, tierheim@tierpension-egerer.de) zu wenden.

Hunde, die mit gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS